

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in Sonnenborstel

Bezug: Bekanntmachung am 12.09.2024

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, beantragt gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BlmSchG- vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in den jeweils gültigen Fassungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 200 m je Anlage auf folgenden Grundstücken:

Windenergieanlage(WEA)	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Sonnenborstel	10	2/2
WEA 02	Sonnenborstel	8	29/4
WEA 03	Sonnenborstel	8	1/6
WEA 04	Sonnenborstel	7	3/4
WEA 05	Sonnenborstel	8	6/3
WEA 06	Sonnenborstel	7	2/1
WEA 07	Sonnenborstel	10	16/3
WEA 08	Sonnenborstel	10	13
WEA 09	Sonnenborstel	8	10/2

Der für Mittwoch, den 04.12.2024, im Konferenzraum 500 des Kreishauses am Schlossplatz, Eingang B, 4. Stock, 31582 Nienburg anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 14 i. v. m § 16 Abs. 1 Satz 3 der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) i. d. zurzeit geltenden Fassung soll, bei der Errichtung von Windenergieanlagen, auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Besondere Gründe, die eine Durchführung des Erörterungstermins erforderlich machen, liegen nicht vor. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde vom Antragsteller nicht gestellt. Insoweit wird auf den angesetzte Erörterungstermin gemäß §16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV verzichtet. § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/W. unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 34 vom 29.11.2024, Jahrgang 2024 bekannt gemacht und weiterhin auch im zentralen UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nienburg, den 28.11.2024

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
Sack